

IK-	KORR	<p>Hrsg.: Insiderkomitee zur Förderung der kritischen Aneignung der Geschichte des MfS Arbeitsgemeinschaft in der GBM e.V.</p> <p>Postfach 790103, 13015 Berlin</p>	6/2000
Insiderkomitee			Dezember

Jour fixe im November:

"Geheimpolizeiliche Arbeit versus Menschenrechte"

Gut, dass die früher schon einmal angekündigte Veranstaltung mit Prof. Dr. Erich Buchholz doch noch stattfinden konnte. Sein Vortrag - aus der Sicht eines Rechtswissenschaftlers - gab eine wichtige und notwendige Ergänzung unserer ersten Diskussion im März - siehe IK-Korr 2/2000. Wer Prof. Buchholz noch nicht in Vorlesungen erlebt oder Abhandlungen von ihm studiert hatte, erlebte seine bewundernswerte Fähigkeit, komplexe und komplizierte rechtliche Sachverhalte klar, verständlich, kompetent und überzeugend in ihren inneren Zusammenhängen zu erläutern. Einleitend ging er zunächst auf die Interessenbezogenheit bei der Herausbildung des gesetzten (objektiven) Rechtes ein: Forderungen nach rechtlichen Regelungen, politischer Willensbildungsprozess bis zur Rechtsetzung, dabei maßgebende Intentionen des jeweiligen Gesetzgebers und schließlich auch die politische Motivation bei der Rechtsauslegung. Die Forderung nach Menschenrechten ist mehr als 2000 Jahre alt und reicht von den Sklavenaufständen über die Bauernkriege des Mittelalters bis zur ersten Fixierung als klassische Grundrechte - Meinungsfreiheit, Gleichheit, Schutz der Person u.ä. - in Verfassungen. Die eigentliche Diskussion um dieses Thema ist relativ jung. Die allgemeine Deklaration der Menschenrechte der UNO vom Dezember 1948 ist - wie die UNO selbst - Ergebnis der Überwindung des Faschismus und deshalb von antifaschistischen und demokratischen Grundpositionen bestimmt.

Erst Anfang 1966 wurden die Menschenrechte in zwei völkerrechtliche Konventionen gefasst. Diese Zweiteilung war ein dem realen internationalen Kräfteverhältnis entsprechender Kompromiss: Die Konvention über die kulturellen, ökonomischen und sozialen (!) Rechte verfügt *bis heute* über *kein Instrumentarium* praktischer Umsetzung und Kontrolle. Dagegen sind die allgemeinen Bürger- und politischen Rechte mit dem Komitee für Menschenrechte ausgestattet. Dieses erörtert im Abstand von jeweils vier Jahren Berichte und Stellungnahmen der Staaten und arbeitet mit nichtstaatlichen Organisationen (z.B. amnesty international) sowie aufgrund eines Fakultativprogrammes mit der Institution der Menschenrechtsbeschwerde zusammen. Die Menschenrechtskonventionen erlangten erst durch die Ratifizierung seitens der jeweiligen Staaten Rechtsverbindlichkeit (in der DDR: 1976) und zwar als Verpflichtung zur Umsetzung in innerstaatliches Recht. Weit über 90% der Forderungen der Menschenrechtskonventionen der UNO waren bereits vor 1976 Bestandteil des innerstaatlichen Rechtes der DDR. Problematisch waren vor allem die Fragen der Ausreisefreiheit. Völlig normal ist, dass Menschenrechte bei der praktischen Rechtsanwendung im Alltag nicht als *unmittelbare* Grundlage genannt werden, sondern die jeweils konkreten Gesetze eines Landes. Selbst auf Verfassungen wird nur selten und auch nur im Zusammenhang mit Auslegungsfragen zurückgegriffen. Prof. Buchholz erinnerte auch daran, dass die USA, die immer wieder Menschenrechtsforderungen erhoben haben, erst viele Jahre nach der DDR der Menschenrechtskonvention beigetreten sind.

Menschenrechte sind immer konkret. Eine Berufung auf "die" Menschenrechte, wie sie vor allem in Rechtsbeugungsverfahren gegen DDR-Richter erfolgt ist, ist demagogisch und rechtlich nicht haltbar. Die Konvention über die Menschenrechte nennt konkrete, vielfach bewußt eingeengte Tatbestände, die zudem auslegbar sind.

So ist z.B. aus dem Artikel 17 IKZPR, der willkürliche und ungesetzliche Eingriffe in die Privatsphäre verbietet, nicht schlechthin eine Menschenrechtswidrigkeit geheimdienstlicher Praktiken herzuleiten.

Die sich dem Vortrag von Prof. Buchholz anschließende Diskussion gestaltete sich anregend und vielseitig. Thematisiert wurden u.a. Nachdenklichkeit über die Wirkungen von Maßnahmen des MfS auf die davon betroffenen Personen, das Fiasko der versuchten Strafverfolgung wegen Postkontrolle, Abhörmaßnahmen u.ä. angesichts der gängigen eigenen Praktiken in der BRD, die Unumgänglichkeit vieler MfS-Maßnahmen, Fragen der Verfolgung von Nazi- und Kriegsverbrechen, die Instrumentalisierung der Menschenrechte z.B. bei der NATO-Aggression gegen Jugoslawien, die Errungenschaften der DDR im Bereich der Rechte der arbeitenden Menschen u.v.a.m. Wolfgang Hartmann verwies auf die Verbindung des Kampfes für Menschenrechte mit dem

Kampf der Arbeiterbewegung und den von Karl Marx postulierten "kommunistischen Imperativ" als moralischen Maßstab der Beurteilung auch der Arbeit des MfS. Sigurd Schulze stellte u.a. heraus, dass aus dem KSZE-Prozess politische und rechtliche Schlussfolgerungen hätten gezogen werden müssen. So sei das MfS in die Rolle gedrängt worden, diese Defizite auszugleichen. Bodo Wegmann verwies auf die aktuelle Publicity um die CIA-Agentin Marita Lorenz, die beauftragt war, Fidel Castro zu ermorden, bei der seitenverkehrt zu Kampagnen gegen die Arbeit des MfS ("Boulettenmord") eine völlig unkritische Heldenverehrung zelebriert wird. Nicht aufgegriffen wurde leider das von Prof. Buchholz erwähnte Problem des subjektiven Rechts, d.h. der Rechtsansprüche der Bürger. Hier hätte es Gelegenheit gegeben, auf die späten Versuche in der DDR einzugehen, ein Verwaltungsrecht zu schaffen.

Prof. Buchholz, der im Verlauf der Diskussion u.a. auch auf die durchgehende Heuchelei in der Menschenrechtsfrage, auf die Verschleierung der politischen Absichten und ihre Verdeckung durch Berufung auf Vorschriften oder in Urteilsbegründungen hingewiesen hatte, ging abschließend noch einmal auf die Diskussion ein. Er hob hervor, dass vor dem Völkerrecht alle Staaten gleich sind und jeder Staat seine Rechtsordnung selbst bestimmen kann. Eingriffe des MfS in das Privatleben von Menschen stellten sich nicht ohne weiteres als Menschenrechtsverletzungen dar. Etwas anderes sind die Anmahnung von Sensibilität und moralischer Maßstäbe bei derartigen Eingriffen. Alle Geheimdienste, aber auch die Polizei sind von der Politik abhängige Organe, die "die Kastanien aus dem Feuer holen" müssen. Kein Geheimdienst kann deshalb besser sein als die Politik seines Staates. Fragen der Verhältnismäßigkeit beim Einsatz von Mitteln und Methoden konnten sich unter den Bedingungen des Kalten Krieges nur nach dem allgemeinen Notwehrprinzip richten. Eine angemessene Verteidigung bestimmte sich damit aus der Art und Gefährlichkeit der abzuwehrenden Angriffe. Sie war demzufolge nicht nur von uns abhängig und auch nicht aus unseren Idealen herzuleiten.

Wolfgang Schmidt